

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0002/2020/BV

Datum:
02.01.2020

Federführung:
Dezernat III, Musik- und Singschule

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat V, Kämmereiamt

Betreff:

**Anwendung des fortgeschriebenen städtischen
Entgeltsystems zur Ermittlung der Gebührenstufe an
der Musik- und Singschule**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 20. Februar 2020

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	23.01.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	13.02.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anwendung des fortgeschriebenen städtischen Entgelt-systems zur Ermittlung der Gebührenstufe an der Musik- und Singschule. Ab dem Schul-jahr 2020/2021 werden bei der Berechnung der Einkommen die positiven Einkünfte ange-rechnet. Bei der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen wird ein Pauschalabzug im Umfang von jeweils 10 Prozent bei Vorliegen von Steuer-, Renten- und Krankenversiche-rungspflicht vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
• Prognostizierte jährliche Mindererträge bei den Gebühren-einnahmen	- 24.500 €
Finanzierung:	
• Anteilige Finanzierung innerhalb des Gesamtbudgets der Musik- und Singschule im Haushaltsjahr 2020; bezie-hungsweise in den Folgejahren planmäßiger Ausgleich in-nerhalb des Gesamtbudgets	24.500 €
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Zur Vereinfachung des städtischen Entgeltsystems wurde eine neue und vereinfachte Be-rechnungsweise zur Berechnung der Entgelthöhe für den Bereich der Kindertageseinrich-tungen festgelegt, die nun auch auf die Ermittlung der Gebührenstufe bei der Musik- und Singschule übertragen werden soll.

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 23.01.2020

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.02.2020

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 13.02.2020

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Enthaltung 1

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule und die Einführung einer VI. Gebührenstufe (Drucksache 0110/2018/BV) wurden die wesentlichen Bestandteile der überarbeiteten Entgeltsystematik in Kindertageseinrichtungen (siehe Drucksache 0359/2017/BV) in Analogie bei der Musik- und Singschule umgesetzt.

Bei der Anwendung des städtischen Entgeltsystems in Kindertageseinrichtungen wurde festgestellt, dass die Einstufung in die richtige Entgeltstufe vor allem bei Einkommensveränderungen Schwierigkeiten bereitet. Im Rahmen der Zielvereinbarungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 wurde die Verwaltung beauftragt, das städtische Entgeltsystem zu vereinfachen.

Zur Vereinfachung des städtischen Entgeltsystems wurde eine neue und vereinfachte Berechnungsweise zur Ermittlung der Einkommensstufe für den Bereich der Kindertageseinrichtungen festgelegt (Drucksache 0386/2019/BV).

Da die wesentlichen Bestandteile dieses Entgeltsystems bislang auch in Analogie bei der Musik- und Singschule umgesetzt wurden, soll auch das derzeit geltende System zur Ermittlung der Gebührenstufe an der Musik- und Singschule entsprechend angepasst werden.

2. Übertragung des fortgeschriebenen städtischen Entgeltsystems

Für die Berechnung der Entgeltstufen wird daher vorgeschlagen, dass ab dem 01.10.2020 (Beginn des Schuljahres 2020/2021) die positiven Jahreseinkünfte (Erwerbseinkommen, Kindergeld, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung et cetera) für die Berechnung herangezogen werden. Vom Erwerbseinkommen wird die Werbungskostenpauschale (1.000 Euro) abgezogen und vom Rest ein Pauschalabzug von jeweils 10 Prozent bei Vorliegen von Steuer-, Renten- und Krankenversicherungspflicht berücksichtigt.

Nach ersten Berechnungen führt dies zu einer Reduzierung der zu berücksichtigenden Einkünfte um circa 5 Prozent. Dies entspricht quasi einer Anhebung der Einkommensgrenzen um 5 Prozent und damit dem Auftrag des Gemeinderats.

Hierdurch kommt es zu jährlichen Mindererträgen in Höhe von voraussichtlich 24.500 € bei den Unterrichtsgebühren; in 2020 fallen diese nur anteilig an.

3. Umsetzung

Durch die Änderungen der Berechnungssystematik zur Ermittlung der Einkommensgrenzen je Stufe ist es erforderlich, bei allen Zahlungspflichtigen eine Neuberechnung der Gebührenstufe vorzunehmen. Dies erfolgt in einem ersten Schritt in den nächsten Monaten mittels Selbsteinschätzung. Weiterhin werden Einzelfallprüfungen unter Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise durchgeführt, um sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Einstufung entsprechend der Gebührensatzung vorgenommen wurde.

Die Umsetzung kann erst zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 vorgenommen werden, da der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der durch eine schriftliche Information an alle Gebührenpflichtigen und die Bearbeitung der Rückläufe entsteht, personell nicht gleichzeitig während der Einteilungsphase und Stundenplanerstellung des ab 01.04.2020 beginnenden 2. Schulhalbjahres bearbeitet werden kann. Eine Entzerrung ist dringend geboten.

Wir bitten um Zustimmung des Beschlussvorschlags.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut begrenzen, Ausgrenzungen verhindern Begründung: Durch die vielfältigen Ermäßigungstatbestände im Rahmen der Musikschulgebührensatzung ist die Musikschule für Familien jeglichen Einkommens zugänglich.
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Musikschulgebühren wurden letztmals zum 01.10.2018 um 3 % erhöht. Die Änderung des Berechnungssystems zur Ermittlung der Gebührenstufe wirkt sich voraussichtlich nur marginal auf das Gebührenaufkommen aus. Zum 01.10.2021 ist eine neue Anpassung der Gebühren geplant.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner